

Satzung

der

der Kreissparkasse Herzogtum Lauenburg

Aufgrund des § 3 Abs 1 Sparkassengesetz für das Land Schleswig-Holstein in der Fassung vom 11. September 2008 (GVOBl. Schl.-H. S. 372), geändert durch Gesetze vom 26. März 2009 (GVOBl. Schl.-H. S. 93) und vom 8. Juli 2010 (GVOBl. Schl.-H. S. 498) wird nach Beschlussfassung durch den Kreistag des Kreises Herzogtum Lauenburg vom 23.09.2010 folgende Satzung der Kreissparkasse erlassen:

Inhaltsverzeichnis

A. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Name, Sitz und Träger

§ 2 Aufgaben

B. Sparkassengeschäfte

I. Passivgeschäft

§ 3 Spareinlagen

§ 4 Kündigung

§ 5 Mündelgelder

§ 6 Abhandenkommen oder Vernichtung von Sparkassenbüchern und anderen Sparurkunden

§ 7 Sonstige Einlagen, Zahlungsverkehr

§ 8 Verpflichtung zur Führung von Girokonten

§ 9 Kreditaufnahmen, Rediskont, Bürgschaften

§ 10 Schuldverschreibungen

§ 11 Genussrechtskapital, nachrangige Verbindlichkeiten und Hafteinlagen

II. Aktivgeschäft

§ 12 Zulässige Geschäfte

§ 13 Kredite

§ 14 Erwerb von Wertpapieren, sonstige Geldanlagen und Wertpapierleihgeschäfte

§ 15 Erwerb von Grundstücken und Schiffen

§ 16 Beteiligungen

III. Sonstige Geschäfte

§ 17 Dienstleistungsgeschäfte und andere Geschäfte

§ 18 Grundsätze für Sparkassengeschäfte

IV. Ausnahmen

§ 19 Ausnahmen

C. Verfassung und Verwaltung

- § 20 Organe
- § 21 Verwaltungsrat
- § 22 Vorsitzende oder Vorsitzender des Verwaltungsrates
- § 23 Aufgaben des Verwaltungsrates
- § 24 Sitzungen des Verwaltungsrates
- § 25 Risikoausschuss
- § 26 Prüfungsausschuss
- § 27 Vorstand
- § 28 Geschäftsführung des Vorstandes
- § 29 Gründe der Ausschließung von der Mitwirkung bei Entscheidungen
- § 30 Rechtsverhältnisse der Beschäftigten
- § 31 Verschwiegenheit
- § 32 Vertretung und rechtsgeschäftliche Erklärungen
- § 33 Prüfungen
- § 34 Geschäftsjahr
- § 35 Jahresabschluss und Entlastung
- § 36 Auflösung der Sparkasse
- § 37 Bekanntmachungen der Sparkasse
- § 38 Satzungsänderungen
- § 39 Bekanntmachung der Satzung
- § 40 Inkrafttreten der Satzung

A. Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Name, Sitz und Träger

(1) Die Kreissparkasse Herzogtum Lauenburg mit dem Sitz in Ratzeburg ist eine mündelsichere, dem gemeinen Nutzen dienende rechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts. Sie kann im Geschäftsverkehr die Kurzbezeichnung „Kreissparkasse Ratzeburg“ führen.

(2) Träger der Sparkasse ist der Kreis Herzogtum Lauenburg. Die Anstaltslast und Gewährträgerhaftung des Trägers sind mit Wirkung vom 19. Juli 2005 entfallen. Für die Haftung für die Verbindlichkeiten der Sparkasse gelten § 4 und § 43 des Sparkassengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. September 2008 (GVOB. Schl.-H. S. 372), geändert durch Gesetz vom 26. März 2009 (GVOB. Schl.-H. S. 93).

(3) Die Sparkasse kann Zweigstellen errichten.

(4) Die Sparkasse ist Mitglied des Sparkassen- und Giroverbandes für Schleswig-Holstein.

(5) Die Sparkasse führt als Dienstsiegel ein Dienstsiegel mit dem Wappen ihres Trägers mit einer die amtliche Bezeichnung der Sparkasse wiedergebenden Umschrift.

§ 2

Aufgaben

(1) Die Sparkasse ist ein selbstständiges Unternehmen in kommunaler Trägerschaft mit der Aufgabe, auf der Grundlage der Markt- und Wettbewerbserfordernisse für ihr Geschäftsgebiet den Wettbewerb zu stärken und die angemessene und ausreichende Versorgung aller Bevölkerungskreise und insbesondere der mittelständischen Wirtschaft mit geld- und kreditwirtschaftlichen Leistungen auch in der Fläche sicherzustellen. Sie unterstützt dadurch die Aufgabenerfüllung des kommunalen Trägers im wirtschaftlichen, regionalpolitischen, sozialen und kulturellen Bereich.

(2) Die Sparkasse pflegt den Zahlungsverkehr und betreibt die weiteren in dieser Satzung vorgesehenen Geschäfte.

(3) Die Sparkasse betreibt ihre Geschäfte nach wirtschaftlichen Grundsätzen; ihre Gewinne haben den Geschäftsbetrieb zu sichern.

(4) Die Sparkasse soll bei ihren Geschäften mit den Unternehmen der Sparkassen-Finanzgruppe zusammenarbeiten; Geschäfte mit Kreditinstituten sollen vornehmlich mit der HSH Nordbank AG betrieben werden.

B. Sparkassengeschäfte

I. Passivgeschäft

§ 3 Spareinlagen

(1) Die Sparkasse nimmt von jedermann Spareinlagen an. Dies gilt nicht für Kapitalgesellschaften, Genossenschaften, wirtschaftliche Vereine, Personenhandelsgesellschaften oder Unternehmen mit Sitz im Ausland mit vergleichbarer Rechtsform, es sei denn, diese Unternehmen dienen gemeinnützigen, mildtätigen oder kirchlichen Zwecken, oder es handelt sich bei den von diesen Unternehmen angenommenen Geldern um Sicherheiten gemäß § 551 des Bürgerlichen Gesetzbuches.

(2) Jede Sparerin und jeder Sparer erhält bei der ersten Einlage ein Sparkassenbuch oder eine andere Sparurkunde, die die Voraussetzungen des § 808 des bürgerlichen Gesetzbuches erfüllt. Das Sparkassenbuch und die Sparurkunde enthalten den Namen der Sparerin oder des Sparers und die Nummer des Sparkontos. Für dieses Vertragsverhältnis gelten die Bedingungen für den Sparverkehr und ergänzend die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Sparkasse. Diese hängen oder liegen in den Kassenräumen der Sparkasse zur Einsichtnahme aus. Auf Wunsch werden sie der Sparerin oder dem Sparer ausgehändigt.

§ 4 Kündigung

Die Gläubigerin oder der Gläubiger und die Sparkasse können die Spareinlage kündigen. Die Sparkasse kündigt schriftlich oder durch zweimalige Bekanntmachung (§ 37). Die Kündigungsfrist beträgt drei Monate, sofern keine längere Kündigungsfrist vereinbart ist. Die gekündigten Spareinlagen, die nach Ablauf der Kündigungsfrist nicht abgehoben sind, verzinst die Sparkasse nach freiem Ermessen.

§ 5 Mündelgelder

Sparkassenbücher und andere Sparurkunden, auf die ein Vormund, eine Pflegerin oder ein Pfleger, eine Betreuerin oder ein Betreuer oder ein Elternteil, dem ein Beistand bestellt ist, nach § 1809 des Bürgerlichen Gesetzbuches Einzahlungen leistet, sind durch den Vermerk „Mündelgeld“ kenntlich zu machen. Soweit nach den Vorschriften des bürgerlichen Rechts vorgesehen, darf das Kapital ganz oder teilweise nur mit Genehmigung des Gegenvormundes, des Vormundschaftsgerichtes oder des Beistandes und gegen Ausweis über die Person der oder des Berechtigten ausgezahlt werden.

§ 6
Abhandenkommen oder Vernichtung
von Sparkassenbüchern und anderen Sparurkunden

(1) Ist ein Sparkassenbuch abhanden gekommen oder vernichtet, so kann der Vorstand es auf Antrag der Person, die das Recht aus der Spareinlage geltend machen kann, für kraftlos erklären. Er kann auch die Antragstellerin oder den Antragsteller auf das gerichtliche Aufgebotsverfahren verweisen. Für die Kraftloserklärung durch den Vorstand gilt § 23 Abs. 2 bis 7 des Sparkassengesetzes. Die öffentliche Aushängung des Aufgebots nach § 23 Abs. 3 des Sparkassengesetzes kann auf die Hauptstelle beschränkt werden.

(2) Wird der Sparkasse der Verlust eines Sparkassenbuches überzeugend dargetan, so kann ohne Kraftloserklärung ein neues Sparkassenbuch ausgefertigt werden.

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten entsprechend für andere Sparurkunden.

§ 7
Sonstige Einlagen, Zahlungsverkehr

(1) Die Sparkasse nimmt Sicht- und Termineinlagen entgegen; bei der Entgegennahme von Einlagen in ausländischer Währung ist das Währungsrisiko branchenüblich abzusichern.

(2) Die Sparkasse führt den Zahlungsverkehr nach den von der Sparkassenfinanzgruppe aufgestellten Grundsätzen durch.

(3) Die Sparkasse kann zur Abwicklung des Zahlungsverkehrs Verrechnungskonten bei anderen Kreditinstituten auch in ausländischer Währung unterhalten.

§ 8
Verpflichtung zur Führung von Girokonten

(1) Die Sparkasse ist verpflichtet, für natürliche Personen aus dem Geschäftsgebiet auf Antrag Girokonten zur Entgegennahme von Einlagen in Euro zu führen.

(2) Eine Verpflichtung zur Führung eines Girokontos besteht nicht, wenn

1. die Kontoinhaberin oder der Kontoinhaber Dienstleistungen der Sparkasse missbraucht hat,

2. das Konto ein Jahr lang umsatzlos geführt wurde,

3. aus anderen wichtigen Gründen die Aufnahme oder Fortführung der Geschäftsbeziehung der Sparkasse im Einzelfall nicht zumutbar ist.

§ 9

Kreditaufnahmen, Rediskont, Bürgschaften

- (1) Die Sparkasse kann langfristige Kredite aufnehmen.
- (2) Kurzfristige Kredite dürfen zur Deckung eines vorübergehenden Geldbedarfs aufgenommen werden.
- (3) Bei Aufnahme von Krediten in ausländischer Währung ist das Währungsrisiko branchenüblich abzusichern.
- (4) Die Sparkasse kann nach den für die Gewährung von Krediten bestehenden Vorschriften Wechsel ausstellen und annehmen. Die Sparkasse kann Wechsel bei Kreditinstituten rediskontieren.
- (5) Die Sparkasse kann nach den für die Gewährung von Krediten bestehenden Vorschriften Bürgschaften, Garantien, Akkreditive und Akzeptverpflichtungen übernehmen und Verpflichtungen aus Gewährverträgen und Rechtsgeschäften, die wirtschaftlich Gewährverträgen gleichkommen, eingehen.
- (6) Die Sparkasse kann Kreditforderungen oder Wertpapiere an Kreditinstitute, an die Deutsche Bundesbank oder an die Europäische Zentralbank mit der Maßgabe übertragen, dass diese berechtigt oder verpflichtet sind, die Werte zurückzuübertragen (Pensionsgeschäft).

§ 10

Schuldverschreibungen

Die Sparkasse kann auf bestimmte Personen lautende Schuldverschreibungen (Namensschuldverschreibungen) mit der Bezeichnung „Sparkassenbrief“ und auf bestimmte Personen mit dem ausdrücklichen Vermerk „an Order“ lautende nicht börsenfähige Schuldverschreibungen (Orderschuldverschreibungen) mit der Bezeichnung „Sparkassenobligation“ und auf Inhaber lautende Schuldverschreibungen mit der Bezeichnung „Inhaberschuldverschreibung“ sowie Schuldverschreibungen mit der Bezeichnung „Pfandbrief“ nach den Vorschriften des Pfandbriefgesetzes ausgeben. Inhaberschuldverschreibungen können auch börsenfähig ausgestattet werden. Sparkassenobligationen und Inhaberschuldverschreibungen können auch als Sammelschuldverschreibungen ausgegeben werden, aus denen mindestens noch eine andere Sparkasse gesamtschuldnerisch haftet. Die Schuldverschreibungen müssen jeweils auf feste Beträge in Euro lauten.

§ 11

Genussrechtskapital, nachrangige Verbindlichkeiten und Haftenlagen

(1) Die Sparkasse kann zur Verstärkung ihrer Eigenmittel Genussrechte als Namens-, Order- oder Inhaberschuldverschreibung ausgeben, kurz- und langfristige nachrangige Verbindlichkeiten eingehen und nach Anhörung des Sparkassen- und Giroverbandes für Schleswig-Holstein Vermögenseinlagen stiller Gesellschafter (Haftenlagen) aufnehmen. Nachrangige Verbindlichkeiten in Form der Namensschuldverschreibung tragen abweichend von § 10 die Bezeichnung „Sparkassenkapitalbrief“.

(2) Nach Zulassung des Kontingents des Genussrechtskapitals oder der nachrangigen Verbindlichkeiten durch den Verwaltungsrat regelt der Vorstand das Nähere hinsichtlich der Ausgestaltung (Form, Laufzeit, Verzinsung, Rückzahlung, Börsenfähigkeit u.a.). Die Genussrechte und nachrangigen Verbindlichkeiten müssen so ausgestaltet sein, dass sie den Eigenmitteln der Sparkasse zugerechnet werden können. Den Genussrechtsgläubigern dürfen keine Mitwirkungs- und Kontrollbefugnisse und keine Ansprüche am Liquidationsvermögen der Sparkasse eingeräumt werden.

(3) Die Bereitstellung von Eigenmitteln darf unter Sparkassen nicht gegenseitig erfolgen.

(4) Die Haftenlagen müssen so ausgestaltet sein, dass sie den Eigenmitteln der Sparkasse zugerechnet werden können. Den stillen Gesellschaftern dürfen keine Mitwirkungsbeugnisse eingeräumt werden.

II. Aktivgeschäft

§ 12

Zulässige Geschäfte

Die Mittel der Sparkasse dürfen nur angelegt werden im Rahmen von Geschäften, die nach den §§ 13 bis 17 zulässig sind.

§ 13

Kredite

(1) Kredite sollen grundsätzlich nur an solche Personen gegeben werden, die im Bereich des Trägers und in den angrenzenden Gemeinden (Geschäftsgebiet) ihren Wohnsitz oder eine gewerbliche Niederlassung haben. Bei Krediten, die durch Beleihung von Grundstücken, Erbbaurechten, Wohnungs- oder Teileigentum gesichert werden, braucht in der Regel nur der Beleihungsgegenstand im Geschäftsgebiet belegen zu sein. Bei Krediten, die durch Beleihung von Schiffen, Schiffsbauwerken oder Schwimmdocks gesichert werden, braucht in der Regel nur der Beleihungsgegenstand seinen Heimathafen, Heimatort oder Bauort im Geschäftsgebiet zu haben.

(2) Bei Krediten in ausländischer Währung ist das Währungsrisiko branchenüblich abzusichern.

§ 14

Erwerb von Wertpapieren, sonstige Geldanlagen und Wertpapierleihgeschäfte

(1) Die Sparkasse kann Wertpapiere erwerben und sonstige Geldanlagen vornehmen. Dabei darf die Sparkasse Aktien einer Gesellschaft in Höhe von 2,5 Prozent des Grundkapitals dieser Gesellschaft erwerben; für Aktien und Genussscheine einer Gesellschaft zusammen gilt eine Höchstgrenze von 5 Prozent des haftenden Eigenkapitals nach § 10 Abs. 2 Satz 2 des Kreditwesengesetzes.

(2) Bei Anlagen in ausländischer Währung ist das Währungsrisiko branchenüblich abzusichern.

(3) Die Sparkasse kann als Verleiherin mit eigenen Wertpapieren Wertpapierleihgeschäfte mit Kreditinstituten vornehmen.

§ 15

Erwerb von Grundstücken und Schiffen

(1) Die Sparkasse kann ihre Mittel in Grundstücken, Erbbaurechten, Wohnungs- und Teileigentum anlegen, wenn die Anlage

1. ganz oder teilweise dem eigenen Geschäftsbetrieb oder
2. ausschließlich oder überwiegend Wohnzwecken dient.

(2) Die Sparkasse kann zur Vermeidung von Verlusten freihändig oder im Wege der Zwangsversteigerung erwerben

1. Grundstücke, Erbbaurechte, Wohnungs- und Teileigentum,
2. Schiffe, Schiffsbauwerke und Schwimmdocks.

§ 16

Beteiligungen

(1) An Einrichtungen der Sparkassen-Finanzgruppe sind nach Anhörung des Sparkassen- und Giroverbandes für Schleswig-Holstein Minderheitsbeteiligungen der Sparkasse zulässig. Die Sparkasse kann sich an Wohnungsbaugesellschaften, Entwicklungs- und Sanierungsgesellschaften, Wirtschaftsförderungsgesellschaften und Gesellschaften zur Erschließung von Wohn- und Gewerbegebieten beteiligen, wenn dem Träger (oder einer kommunalen Körperschaft im Trägergebiet) Anteile an der Gesellschaft in dem in § 53 des Haushaltsgrundsätzegesetzes bezeichneten Umfang gehören und sich die Tätigkeit der Gesellschaft auf das Gebiet des Trägers beschränkt. Die Sparkasse kann sich ferner an Wohnungsbaugenossenschaften im

Trägergebiet in haftungsbeschränkender Form mit Geschäftsanteilen von bis zu 30.000 € im Einzelfall beteiligen. Beteiligungen nach Satz 1 bis 3 sowie Erhöhungen bestehender Beteiligungen nach Satz 1 bis 3 sind über den Sparkassen- und Giroverband für Schleswig-Holstein der Aufsichtsbehörde anzuzeigen. Sonstige Beteiligungen sowie deren Erhöhungen bedürfen nach Anhörung des Sparkassen- und Giroverbandes für Schleswig-Holstein der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.

(2) Der Vorstand hat dem Verwaltungsrat

- a) mindestens jährlich über die Entwicklung der Ertrags- und Vermögenslage der Gesellschaften, an denen die Sparkasse mittelbar oder unmittelbar mit mehr als 25 Prozent beteiligt ist, zu berichten,
- b) mindestens jährlich über die Entwicklung der Ertrags- und Vermögenslage aller Gesellschaften, die für die Sparkasse bedeutsam sind und an denen die Sparkasse mittelbar oder unmittelbar beteiligt ist, zu berichten,
- c) Berichte über die Jahresabschlussprüfung der Gesellschaften, an denen die Sparkasse unmittelbar beteiligt ist, zur Einsichtnahme vorzulegen, soweit diese Berichte der Sparkasse vorliegen, und
- d) jährlich eine Aufstellung über alle Gesellschaften, an denen die Sparkasse unmittelbar beteiligt ist, vorzulegen und
- e) mindestens jährlich über die wirtschaftliche Entwicklung des Sparkassen- und Giroverbandes für Schleswig-Holstein zu berichten.

III. Sonstige Geschäfte

§ 17

Dienstleistungsgeschäfte und andere Geschäfte

(1) Die Sparkasse ist befugt, folgende sonstige Geschäfte zu betreiben:

- 1. a) An- und Verkauf von Wertpapieren für fremde Rechnung;
 - b) An- und Verkauf von Wertpapieren in inländischer Währung und Anteilen an geschlossenen Fonds für eigene Rechnung zur Befriedigung des Kundenbedarfs;
- 2. An- und Verkauf von ausländischen Zahlungsmitteln, von Wechseln und Schecks in inländischer Währung, die im Ausland zahlbar sind, von Forderungen in ausländischer Währung sowie von Münzen und Edelmetallen;
- 3. Ausgabe von sonstigen Reisezahlungsmitteln und Eröffnung von Akkreditiven sowie Auszahlung an die aus diesen Urkunden Begünstigten;
- 4. Termingeschäfte, Optionsgeschäfte einschließlich des Kaufs und Verkaufs von Optionsscheinen sowie Swapgeschäfte und andere im Kreditgewerbe allgemein

übliche Derivatgeschäfte

- a) für fremde Rechnung;
 - b) für eigene Rechnung zur Befriedigung des Kundenbedarfs;
 - c) für eigene Rechnung zur Begrenzung bestehender eigener Risiken;
 - d) für eigene Rechnung zur Rentabilitätssteuerung;
5. Verwahrung und Verwaltung von Wertpapieren;
 6. Vermietung von Schließfächern und Aufbewahrung von verschlossenen Depots sowie sonstigen Wertgegenständen und Urkunden aller Art;
 7. Einziehung von Forderungen aller Art, insbesondere von Wechseln und Schecks einschließlich der in diesem Rahmen erforderlichen Indossierung;
 8. Vermittlung von Darlehen von Kreditinstituten und Versicherungen;
 9. Aufnahme von Hypothekenurkunden, Frachtbriefen und sonstigen Dokumenten;
 10. Dienstleistungen für Bausparkassen, Versicherungen und andere Einrichtungen der Sparkassen-Finanzgruppe;
 11. Verwaltung und Weiterleitung fremder Mittel unter treuhänderischer Haftung;
 12. Übernahme von Vermögensverwaltungen, Nachlassverwaltungen und Testamentsvollstreckungen;
 13. Vermittlung des An- und Verkaufs von bebauten und unbebauten Grundstücken, Erbbaurechten, Wohnungs- und Teileigentum sowie Vermittlung der Vermietung und Verpachtung solcher Objekte;
 14. Vermittlung und Ausgabe von Kredit- und Geldkarten einschließlich der Vermittlung von Vertragsunternehmen für Kreditkarten;
 15. Vermittlung von Anteilen an geschlossenen Fonds;
 16. Buchungstechnische Dienstleistungen und Datenverarbeitung für Dritte;
 17. Vermittlungs-, Neben- und Hilfsgeschäfte, die in einem engen Sachzusammenhang mit Sparkassengeschäften stehen und von untergeordneter Bedeutung sind, sowie unter Beachtung des § 13 die Beteiligung an Kreditkonsortien mit inländischen Kreditinstituten.
- (2) Der Vorstand hat dem Verwaltungsrat mindestens halbjährlich über das Ergebnis und die Risiken aus den Geschäften nach Absatz 1 Nr. 4 zu berichten.

§ 18

Grundsätze für Sparkassengeschäfte

Bei den Geschäften nach den §§ 9, 13, 14 und 17 sind die vom Verwaltungsrat beschlossenen Grundsätze für Sparkassengeschäfte zu beachten.

IV. Ausnahmen

§ 19

Ausnahmen

Die Vornahme von Geschäften, die nach den §§ 3 bis 17 nicht zulässig sind, bedarf unbeschadet der Wirksamkeit des Rechtsgeschäfts der Genehmigung der Aufsichtsbehörde. Anträge auf Ausnahmegenehmigungen sind der Aufsichtsbehörde über den Sparkassen- und Giroverband für Schleswig-Holstein vorzulegen. Über Anträge auf Ausnahmegenehmigungen hat der Verwaltungsrat vor Antragstellung zu beschließen. Er ist über die erteilte Ausnahmegenehmigung zu unterrichten.

C. Verfassung und Verwaltung

§ 20

Organe

Organe der Sparkasse sind der Verwaltungsrat und der Vorstand.

§ 21

Verwaltungsrat

Der Verwaltungsrat besteht aus

1. der Landrätin oder dem Landrat als Vorsitzender oder Vorsitzendem,
2. 7 weiteren sachkundigen Mitgliedern und
3. 4 Vertreterinnen und Vertretern der Beschäftigten der Sparkasse.

§ 22

Vorsitzende oder Vorsitzender des Verwaltungsrates

Die Vorsitzende oder der Vorsitzende hat den Vorsitz im Verwaltungsrat persönlich zu führen. Sie oder er wird im Falle der Verhinderung von einem vom Verwaltungsrat gewählten Mitglied des Verwaltungsrates, das zum Personenkreis der weiteren sachkundigen Mitglieder (§ 9 Abs. 1 des Sparkassengesetzes) gehören muss, vertre-

ten.

§ 23

Aufgaben des Verwaltungsrates

(1) Der Verwaltungsrat hat auf eine pflegliche und wirtschaftliche Verwaltung des Vermögens der Sparkasse zu achten. Er bestimmt die Richtlinien der Geschäftspolitik und überwacht die Geschäftsführung. Dazu lässt er sich vom Vorstand mindestens halbjährlich über die wirtschaftliche Situation der Sparkasse unterrichten; er kann sich zu anderen die Geschäftspolitik und Geschäftsführung betreffenden Sachverhalten jederzeit berichten lassen.

(2) Der Verwaltungsrat kann ständige und nicht ständige Ausschüsse zur Vorbereitung der Beratungen im Verwaltungsrat einrichten, deren Mitglieder aus der Mitte des Verwaltungsrates gewählt werden. Den Vorsitz führt die oder der Vorsitzende des Verwaltungsrates. § 25 und § 26 bleiben unberührt.

(3) Im Übrigen ergibt sich die Zuständigkeit des Verwaltungsrates aus § 10 Abs. 2 und 3 und § 15 Abs. 2 des Sparkassengesetzes sowie § 11 Abs. 2, § 18, § 19, § 25 und § 26 dieser Satzung.

§ 24

Sitzungen des Verwaltungsrates

(1) Die oder der Vorsitzende beruft den Verwaltungsrat ein und leitet die Sitzungen. Der Verwaltungsrat ist bei Bedarf, insbesondere auf Antrag des Vorstandes, mindestens jedoch einmal im Kalenderhalbjahr unter Mitteilung der Tagesordnung einzuberufen. Die oder der Vorsitzende muss den Verwaltungsrat binnen einer Woche einberufen; wenn ein Drittel der Mitglieder des Verwaltungsrates es unter Angabe des Gegenstandes der Beratung beantragt.

(2) Vorlagen zu einzelnen Beratungsgegenständen werden den Mitgliedern des Verwaltungsrates in angemessener Frist vor der Sitzung zugeleitet, soweit die oder der Vorsitzende des Verwaltungsrates nicht von der Zuleitung wegen ihres vertraulichen Charakters oder aus Gründen der Sicherung des Bank-, Daten-, Geschäfts- oder Steuergeheimnisses absieht. Nicht versandte Unterlagen müssen in den Räumen der Sparkasse in angemessener Frist vor der Sitzung für die Mitglieder des Verwaltungsrates einsehbar sein.

(3) Die Mitglieder des Vorstandes nehmen an den Sitzungen des Verwaltungsrates mit beratender Stimme teil. Die oder der Vorsitzende des Verwaltungsrates kann im Einzelfall Sachverständige zu den Sitzungen hinzuziehen.

(4) Für die Beschlussfähigkeit und die Beschlussfassung gilt § 11 des Sparkassengesetzes.

(5) Über die Sitzungen des Verwaltungsrates ist eine Niederschrift zu fertigen, die von der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden und einem weiteren Verwaltungsratsmitglied zu unterzeichnen ist. Die Niederschrift und Anlagen zu Niederschriften sind in den Räumen der Sparkasse für die Mitglieder des Verwaltungsrates einsehbar.

(6) In dringenden Fällen kann im Umlaufverfahren beschlossen werden, wenn kein Mitglied dem Verfahren widerspricht.

§ 25 Risikoausschuss

(1) Bei der Sparkasse ist ein Risikoausschuss einzurichten. Er ist zuständig für

1. die Erörterung der Gesamtbank- und der Risikostrategie sowie der Risikosituation mit dem Vorstand, über das Ergebnis ist der gesamte Verwaltungsrat regelmäßig zu informieren,
2. die Zustimmung zu den Kreditanträgen, für die nach der vom Verwaltungsrat für den Risikoausschuss zu erlassenden Geschäftsanweisung seine Beschlussfassung vorgesehen ist.

(2) Der Risikoausschuss besteht aus

1. der oder dem Vorsitzenden des Verwaltungsrates als Vorsitzender oder Vorsitzendem und
2. mindestens drei und höchstens vier weiteren Mitgliedern.

Die weiteren Mitglieder nach Nr. 2 und ihre Vertreterinnen und Vertreter werden vom Verwaltungsrat aus den weiteren sachkundigen Mitgliedern des Verwaltungsrates für die Dauer ihrer Mitgliedschaft im Verwaltungsrat gewählt.

(3) Der Risikoausschuss ist beschlussfähig, wenn die oder der Vorsitzende des Verwaltungsrates oder eine oder einer ihrer oder seiner Vertreterinnen oder Vertreter und mehr als die Hälfte der weiteren Mitglieder nach Absatz 2 Nr. 2 anwesend sind.

(4) An den Sitzungen des Risikoausschusses nehmen

1. mindestens zwei Vorstandsmitglieder oder
2. ein Vorstandsmitglied und eine Vorstandsvertreterin oder ein Vorstandsvertreter

ohne Stimmrecht teil.

(5) Der Risikoausschuss beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit, soweit nicht durch Gesetz oder diese Satzung etwas anderes vorgeschrieben ist. Bei Stimmgleichheit gilt die Zustimmung als nicht erteilt.

(6) § 24 Abs. 1 Satz 1 und 2 gilt entsprechend. Die Vorlagen für den Risikoaus-

schuss sind in den Räumen der Sparkasse in angemessener Frist vor der Sitzung für die Risikoausschussmitglieder einsehbar.

§ 26 Prüfungsausschuss

(1) Der Verwaltungsrat kann einen Prüfungsausschuss einrichten. Der Prüfungsausschuss ist zuständig für die Aufgaben nach § 10 Abs. 3 Satz 1 des Sparkassengesetzes. Ihm können weitere Aufgaben zur Vorbereitung der Beratungen im Verwaltungsrat übertragen werden.

(2) Der Prüfungsausschuss besteht aus mindestens drei und höchstens fünf Mitgliedern. Für die Wahl der Mitglieder des Prüfungsausschusses gilt § 15 Abs. 2 Satz 2 bis 5 des Sparkassengesetzes. Der Verwaltungsrat bestimmt, welches Mitglied den Vorsitz im Prüfungsausschuss übernimmt.

(3) An den Sitzungen des Prüfungsausschusses nehmen

1. mindestens zwei Vorstandsmitglieder oder
2. ein Vorstandsmitglied und eine Vorstandsvertreterin oder ein Vorstandsvertreter

ohne Stimmrecht teil.

(4) Den Mitgliedern des Prüfungsausschusses ist der Bericht über das Ergebnis der Jahresabschlussprüfung sowie über die anderen Prüfungen nach § 33 Abs. 2 rechtzeitig zur Verfügung zu stellen.

§ 27 Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus mindestens zwei, höchstens drei Mitgliedern.

Der Verwaltungsrat bestellt ein Mitglied des Vorstandes zur oder zum Vorsitzenden des Vorstandes.

(2) Der Verwaltungsrat beauftragt eine geeignete Beschäftigte oder einen geeigneten Beschäftigten oder mehrere geeignete Beschäftigte mit der Vertretung der Vorstandsmitglieder im Fall der Verhinderung (Vorstandsvertreterin oder Vorstandsvertreter).

§ 28 Geschäftsführung des Vorstandes

Der Vorstand führt seine Geschäfte in eigener Verantwortung. Er kann im Rahmen der Geschäftsanweisung die Ausübung seiner Befugnisse zur Geschäftsführung in

begrenztem Umfang auf seine Mitglieder oder Beschäftigten zur Erledigung übertragen; dies gilt nicht für die Entscheidung über Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung.

§ 29 **Gründe der Ausschließung** **von der Mitwirkung bei Entscheidungen**

Die Ausschließung von der Mitwirkung bei Entscheidungen richtet sich für die Mitglieder der Sparkassenorgane und der Ausschüsse nach § 18 des Sparkassengesetzes.

§ 30 **Rechtsverhältnisse der Beschäftigten**

Für die Beschäftigten der Sparkasse gelten die Vorschriften des § 22 des Sparkassengesetzes und des Artikels 4 des Gesetzes zur Änderung des Sparkassengesetzes vom 2. März 1971 (GVOBl. Schl.-H. S. 70).

§ 31 **Verschwiegenheit**

Die Mitglieder des Verwaltungsrates und seiner Ausschüsse und des Vorstandes sowie die übrigen Beschäftigten der Sparkasse sind zur Verschwiegenheit über den Geschäftsverkehr der Sparkasse, insbesondere über deren Gläubiger und Schuldner, verpflichtet. Sie dürfen die bei ihrer Tätigkeit erworbene Kenntnis vertraulicher Angelegenheiten nicht unbefugt verwerten. Diese Verpflichtung bleibt auch nach dem Ausscheiden bestehen.

§ 32 **Vertretung und rechtsgeschäftliche Erklärungen**

(1) Der Vorstand vertritt die Sparkasse gerichtlich und außergerichtlich. Er kann seine Vertretungsbefugnis nach Maßgabe der Satzung und im Rahmen der Geschäftsanweisung in begrenztem Umfang auf

1. einzelne oder mehrere seiner Mitglieder gemeinschaftlich,
2. einzelne oder mehrere Beschäftigte gemeinschaftlich und
3. Dritte

für bestimmte Angelegenheiten übertragen.

Für die Vertretung der Sparkasse und die Erteilung von Vollmachten nach Satz 2 Nr. 3 ist die Erklärung von zwei Mitgliedern des Vorstandes ausreichend.

(2) Rechtsgeschäftliche Erklärungen der Sparkasse bedürfen der Schriftform, soweit dies gesetzlich vorgeschrieben ist. Namen, Unterschriften sowie Art und Umfang der Befugnisse der Zeichnungsberechtigten sind schriftlich festzuhalten. Die Zeichnungsberechtigung wird erforderlichenfalls für die Mitglieder des Vorstandes von der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden des Verwaltungsrates, im Übrigen vom Vorstand bescheinigt.

(3) Die vom Vorstand oder den mit seiner Vertretung beauftragten Beschäftigten ausgestellten und mit dem Siegel der Sparkasse versehenen Urkunden sind öffentliche Urkunden.

(4) Bei Erklärungen gleichen Inhalts, die die Sparkasse gegenüber oder hinsichtlich einer Vielzahl von Kundinnen und Kunden abgibt, genügt die im Wege der Vervielfältigung hergestellte Namensunterschrift.

(5) Im laufenden Geschäftsverkehr sind

a) maschinell hergestellte Quittungen für die Sparkasse rechtsverbindlich;

b) Kredit- und Debitkarten und ähnliche in großer Zahl abgegebene Garantieerklärungen, auf denen die Inhaberin oder der Inhaber im Zeitpunkt der Ausgabe eingetragen ist und maschinell hergestellte Rechnungsabschlüsse, Depotauszüge, Tagesauszüge, Zinsabrechnungen und sonstige abrechnungsähnliche Mitteilungen auch ohne Unterschrift rechtsverbindlich.

§ 33 Prüfungen

(1) Der Verwaltungsrat oder die von ihm beauftragten Mitglieder sind berechtigt, Prüfungen, insbesondere Kreditprüfungen, vorzunehmen. Zu diesen Prüfungen können die Prüfungsstelle des Sparkassen- und Giroverbandes für Schleswig-Holstein und die Innenrevision der Sparkasse hinzugezogen werden.

(2) Die Sparkasse unterliegt außerdem den durch Gesetz und aufsichtsbehördliche Anordnungen vorgeschriebenen Prüfungen und trägt die Kosten dieser Prüfungen. Die Prüfungsberichte sind in den Räumen der Sparkasse für die Mitglieder des Verwaltungsrates einsehbar.

§ 34 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 35

Jahresabschluss und Entlastung

- (1) Für die Erstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes sowie deren Prüfung und die Feststellung des Jahresabschlusses und Billigung des Lageberichtes gilt § 26 des Sparkassengesetzes.
- (2) Der Verwaltungsrat lässt sich in einer Sitzung von der Prüfungsstelle des Sparkassen- und Giroverbandes für Schleswig-Holstein über das Ergebnis der Jahresabschlussprüfung unterrichten.
- (3) Der Jahresabschluss ist unverzüglich nach seiner Prüfung und Feststellung nach § 37 zu veröffentlichen, sofern eine Veröffentlichung nicht bereits durch ein Gesetz vorgeschrieben ist.
- (4) Die Entlastung des Vorstandes durch den Verwaltungsrat darf erst nach Vorlage des Prüfungsberichtes nach § 26 des Sparkassengesetzes erfolgen.
- (5) Über die Entlastung des Verwaltungsrates beschließt nach § 5 Abs. 2 Nr. 4 des Sparkassengesetzes die Vertretung des Trägers.

§ 36

Auflösung der Sparkasse

- (1) Für die Auflösung der Sparkasse gilt § 30 des Sparkassengesetzes.
- (2) Die Landrätin oder der Landrat macht nach § 43 Abs. 2 Satz 2 in Verbindung mit § 42 Abs. 4 des Landesverwaltungsgesetzes unverzüglich nach dem Inkrafttreten des Beschlusses die Auflösung örtlich bekannt.
- (3) Der Vorstand der Sparkasse weist in örtlicher Bekanntmachung auf die Auflösung hin und kündigt die Guthaben binnen drei Monaten. Die Bekanntmachung ist zweimal mit Zwischenfristen von je vier Wochen zu wiederholen.
- (4) Guthaben, die bei Fälligkeit nicht abgehoben werden, werden nicht weiter verzinst. Der zur Befriedigung der Gläubiger erforderliche Teil des Sparkassenvermögens ist zu hinterlegen.
- (5) Das nach Erfüllung sämtlicher Verbindlichkeiten verbleibende Vermögen ist dem Träger zur Verwendung für die in § 27 Abs. 4 des Sparkassengesetzes bestimmten Zwecke zuzuführen. Dasselbe gilt für das gemäß Absatz 4 Satz 2 hinterlegte Vermögen, sobald die Befriedigung der Gläubiger wegen Ablaufs der Verjährungsfrist verweigert werden kann.

§ 37

Bekanntmachungen der Sparkasse

Bekanntmachungen der Sparkasse werden in den vom Verwaltungsrat bestimmten Zeitungen (Amtsblättern) veröffentlicht, soweit nicht nach dieser Satzung der Aushang oder die Auslegung im Kassenraum der Sparkasse oder nach § 35 Abs. 3 die durch ein Gesetz vorgeschriebene Veröffentlichung genügt. Gesetzliche Veröffentlichungspflichten bleiben unberührt.

§ 38 Satzungsänderungen

(1) Satzungsänderungen beschließt der Kreistag nach Anhörung oder auf Antrag des Verwaltungsrates. Die Satzungsänderungen bedürfen der Genehmigung der Aufsichtsbehörde. Ihre Genehmigung gilt als erteilt, wenn die Satzung von der von ihr erlassenen Mustersatzung nicht abweicht.

(2) Die Satzungsänderung tritt, wenn kein anderer Zeitpunkt bestimmt wird, am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

§ 39 Bekanntmachung der Satzung

Die Satzung, ihre Änderung und ihre Aufhebung sind durch die Landrätin oder den Landrat entsprechend der allgemeinen Bekanntmachungsregelung für Satzungen des Trägers örtlich bekanntzumachen.

§ 40 Inkrafttreten der Satzung

(1) Diese Satzung tritt am 01. Oktober 2010 in Kraft.

(2) Mit dem gleichen Zeitpunkt tritt die bisherige Satzung außer Kraft.

„Die vorstehende Satzung weicht von der vom Innenministerium des Landes Schleswig-Holstein erlassenen Mustersatzung für öffentlich-rechtliche Sparkassen nicht ab. Die Genehmigung gilt daher nach § 3 Abs. 2 des Sparkassengesetzes für das Land Schleswig-Holstein als erteilt.“

Ratzeburg, den 28.09.2010
Kreis Herzogtum Lauenburg
Der Landrat

gez.
Gerd Krämer